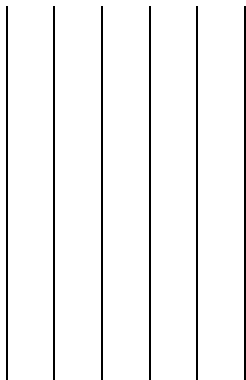




ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Satzung über die Benutzung der Wochen-
märkte in der Stadt Aichach
(Wochenmarktsatzung)



Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung - Markttage
- § 2 Marktplatz - Marktgebiet
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 5 Anmeldung - Zuteilung des Standplatzes
- § 6 Erlöschen des Benutzungsanspruches
- § 7 Verkaufseinrichtungen - Marktbetrieb
- § 8 Bezug und Räumung des Marktplatzes
- § 9 Haftung
- § 10 Ordnung und Sauberkeit
- § 11 Aufsicht
- § 12 Ausschluss vom Markt
- § 13 Verbote
- § 14 Zuwiderhandlungen
- § 15 Inkrafttreten

Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte
in der Stadt Aichach
(Wochenmarktsatzung)

Die Stadt Aichach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl. Seite 86), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung - Markttag

1. Der Besuch und die Teilnahme sowie der Kauf und Verkauf auf dem Wochenmarkt der Stadt Aichach steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.
2. Der Wochenmarkt findet ganzjährig jeweils an den Freitagen und Samstagen statt. Fällt auf einen Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Wochentag abgehalten. Trifft auf einen Samstag ein gesetzlicher Feiertag, so entfällt an diesem Tag der Wochenmarkt.

§ 2

Marktplatz – Marktgebiet

Der Wochenmarkt findet auf dem südlichen Stadtplatz statt.

Bereich: Rathaustreppe bis Koppoldstraße und Hubmannstraße bis Höhe Blumen Siegert einseitig.

§ 3

Öffnungszeiten

Der Wochenmarktbetrieb beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei

3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.
4. Lebendes Kleinvieh.

§ 5

Anmeldung - Zuteilung des Standplatzes

1. Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes erfolgt durch die Stadt.
2. Marktbewerber haben sich schriftlich bei der Stadt Aichach anzumelden. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
3. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der zugewiesene Standplatz darf **nicht** vertauscht, Dritten überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
4. Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein Jahr.
5. Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur auf einem zugewiesenen Verkaufsplatz, Standplatz oder von einem Stand aus angeboten und verkauft werden.
6. Haus- und Geschäftseingänge, Schaufenster, private Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.
7. Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benützer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
8. Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz, Verkaufsplatz oder Stand wiederholt nicht benützt wird,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Vertreter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der vorstehenden Marktsatzung verstoßen haben,

- c) der Inhaber eines Standplatzes, Verkaufsplatzes oder Standes die nach der Gebührensatzung zu dieser Wochenmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.
9. Sollte der Verkaufsplatz seitens der Stadt verlegt, räumlich eingeschränkt oder geschlossen werden, bestehen keinerlei Rechtsansprüche auf Schadensersatzleistungen.

§ 6

Erlöschen des Benutzungsanspruches

Plätze und Stände, die am Markttag nicht bis spätestens 8.00 Uhr bezogen worden sind, werden anderweitig vergeben.

§ 7

Verkaufseinrichtungen - Marktbetrieb

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgebiet sind Verkaufsstände, Tische, Verkaufsanhänger und spezielle Verkaufswagen sowie Tierkäfige zugelassen.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.
4. Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Öffnungszeiten an seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.
5. Werbevorrichtungen (Transparente, Fahnen usw.) dürfen nur so angebracht werden, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtungen oder Verkaufsfläche hinausragen.
6. Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein und sich in einem sauberen Zustand befinden. Auf Verlangen des Käufers ist ihm die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.
7. Insbesondere sind die Gewerbeordnung, Verordnung zur Regelung der Preisangaben, das Lebensmittel-, Tierschutz- und Viehseuchengesetz, Hygieneverordnung sowie das Baurecht zu beachten.

§ 8

Bezug und Räumung des Marktplatzes

Der Marktplatz darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 9
Haftung

1. Die Benutzung und der Besuch des Marktgebietes erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Alle Fieranten haben ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherungen abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit decken.
3. Durch die Überlassung eines Platzes oder Standes übernimmt die Stadt Aichach keinerlei Haftung (weder bei Diebstählen, Beschädigungen, sonstigen Fremdeinwirkungen oder bei Einwirkung höherer Gewalt).

§ 10
Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Verunreinigung des Marktgebietes ist zu vermeiden.
2. Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsplatz sauber zu halten bzw. vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr zu sorgen.

§11
Aufsicht

1. Die Stadt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
2. Im Bereich des Marktes haben alle Fieranten und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Aichach zu beachten.

§ 12
Ausschluss vom Markt

Die Stadt kann Anbieter vorübergehend oder für dauernd vom Markt ausschließen, wenn der Anbieter

1. unzuverlässig ist,
2. gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstößt,
3. gegen Vorschriften dieser Satzung oder behördliche Anordnungen verstößt,
4. die Marktgebühren nicht entrichtet.

§ 13
Verbote

1. Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
2. Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen.
3. Öffentliche Sammlungen jeder Art und für jeden Zweck dürfen auf dem Marktplatz nicht durchgeführt werden.
4. Werbe- und Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Marktzweck dürfen nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
5. Unzulässig ist, Tiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
6. Unzulässig ist das Mitführen sowie das Umherlaufenlassen von Hunden auf dem Marktplatz.
7. Unzulässig ist, Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge auf dem Marktplatz abzustellen.

§ 14
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM (255,65 €) belegt werden.

§ 15
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Aichach vom 19.12.1979 außer Kraft.

Aichach, 05.06.2000

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Aichach über die Benutzung der Wochenmärkte in der Stadt Aichach
Wochenmarktsatzung - vom 05.06.2000 wurde im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 102, zur Einsich-
tnahme niederlegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurde am 09.06.2000 angeheftet und am 26.06.2000 wieder entfernt.

Aichach, 26.06.2000

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister